

22.02.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4285 vom 12. Januar 2016
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 16/10739

Wirken beschleunigte Verfahren vor Gericht tatsächlich abschreckend auf die Täter?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 4285 mit Schreiben vom 18. Februar 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Werden Straftäter in so genannten beschleunigten Verfahren binnen einer Woche vor Gericht gestellt, soll das abschreckend wirken. Nachteil: Der Polizei bleibt kaum Zeit für Ermittlungen, etwa zu Kontakten der Täter. So standen zum Beispiel in Köln Anfang Januar 2016 zwei Marokkaner, die verdächtigt werden, an Silvester Frauen belästigt und bestohlen zu haben, wegen Trickdiebstahls in einem anderen Fall vor dem Kölner Amtsgericht. Gemäß SpiegelOnline (8. Januar 2016) haben sie am 3. Januar mit dem „Fußballtrick“ ein Handy gestohlen. Sie sollen zudem noch unmittelbar vor dem Diebstahl mit drei anderen Männern am Kölner Hauptbahnhof Frauen bedrängt haben.

Aufgrund des geringen Informationsstandes der Staatsanwaltschaft und weil bereits Untersuchungshaft verbüßt wurde, waren die beiden Täter trotz der Verurteilung zu einer Woche Jugendarrest gleich nach dem Gerichtstermin wieder frei. Zudem wurde aus der Anklage wegen gewerbsmäßigem Diebstahl im Urteil ein einfacher Diebstahl.

Somit kann das beschleunigte Verfahren lediglich als wirkungsloser Warnschuss betrachtet werden, aber nicht als Abschreckung vor weiteren Straftaten dienen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (StPO) ist eine von drei Verfahrensvarianten, die die Strafprozessordnung für Delikte der einfachen bis mittleren Kriminalität vorsieht, wenn als Sanktion lediglich eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu

Datum des Originals: 18.02.2016/Ausgegeben: 25.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

einem Jahr in Frage kommt. Alle drei Verfahrensformen - die reguläre Hauptverhandlung vor dem Strafrichter, das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren - haben jeweils eigene gesetzliche Voraussetzungen und spezifische Vorteile.

Das beschleunigte Verfahren setzt voraus, dass auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage die Sache zur sofortigen Verhandlung und Aburteilung geeignet ist. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die Strafe „auf dem Fuße folgt“. Die Landesregierung setzt sich daher für eine intensive Nutzung des beschleunigten Verfahrens in geeigneten Fällen ein.

Die Entscheidung, ob ein Tatvorwurf in diesem Verfahren geprüft werden soll, ob die prozessökonomische Variante des Strafbefehls gewählt werden soll oder ob es der Sachverhaltsaufklärung in einer längerfristig vorzubereitenden Hauptverhandlung bedarf, treffen anhand der gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich bzw. in richterlicher Unabhängigkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Davon zu unterscheiden ist die Frage nach der Sicherung des angestrebten Verfahrens durch eine Inhaftierung des oder der Beschuldigten. Bei Vorliegen eines Haftgrundes und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kann die Sicherung durch Untersuchungshaft erfolgen. Ist die Untersuchungshaft nicht verhältnismäßig, kann gemäß § 127b StPO Hauptverhandlungshaft von maximal einer Woche verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass eine auf frischer Tat betroffene Person der Hauptverhandlung fernbleiben wird und wenn diese im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann. Wird ein beschleunigtes Verfahren dergestalt durch Hauptverhandlungshaft gesichert, spricht man von einem „besonders beschleunigten Verfahren“.

Weder die Untersuchungshaft noch die Hauptverhandlungshaft dienen der Intensivierung des Strafmaßes. Die vorläufige Inhaftierung einer Person - ohne rechtskräftiges Urteil - darf aus rechtsstaatlichen Gründen allein einen Sicherungszweck für das Verfahren verfolgen. Konsequenterweise sieht das Gesetz auch die Anrechnung der Haft auf die ausgesprochene Strafe als Regelfall vor.

Im Übrigen verweist die Landesregierung auf ihre Berichte vom 21.08.2015 (Vorlage 16/3144) und 18.09.2015 (Vorlage 16/3240).

1. *Wie viele Verurteilungen nach beschleunigtem Verfahren gab es seit 2011 vor nordrhein-westfälischen Gerichten? (Bitte Ort, Herkunft der Täter, Art des Deliktes und Strafmaß angeben.)*

Im Rahmen der amtlichen Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) wird die Zahl der Verurteilungen in bei den Amtsgerichten im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 bis 420 StPO anhängigen Strafverfahren ausgewiesen. In der als Anlage beigefügten Übersicht sind diese Verurteilungen differenziert nach statistischen Sachgebieten, Berichtsjahr und Amtsgerichten dargestellt. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist anhand der amtlichen Statistik nicht möglich. Statistische Daten für das vierte Quartal 2015 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

2. *Wie viele der seit 2011 im beschleunigten Verfahren Verurteilten in NRW sind im Anschluss erneut straffällig geworden?*

Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung. Eine Beantwortung der Frage würde die Auswertung aller einschlägigen Ermittlungsakten von Hand und - soweit zulässig - die Einholung aktueller Bundeszentralregisterauszüge bzw. die Auswertung aller nach einer einschlägigen Verurteilung zur Eintragung gelangter Ermittlungsverfahren erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. *Hält die Landesregierung es für sinnvoll, das beschleunigte Verfahren bei bereits mehrfach polizeibekanntem oder gar mehrfach verurteilten Tätern anzuwenden?*

Vorstrafen oder weitere anhängige Ermittlungsverfahren können dazu führen, dass die Sache für eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren ungeeignet ist, weil eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Betracht kommt oder sich Vorstraf- oder Ermittlungsakten binnen Wochenfrist nicht beziehen lassen. Ist andererseits auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, dass eine auf frischer Tat betroffene Person einer späteren Hauptverhandlung fernbleiben wird, kann die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO auch bei bereits in Erscheinung getretenen Personen sinnvoll sein, namentlich wenn die Anordnung von Untersuchungshaft nicht in Frage kommt, weil sie außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

Für diese eigenverantwortlich bzw. in richterlicher Unabhängigkeit vor Ort zu treffenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sind stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgebend.

4. *Inwiefern dient das beschleunigte Verfahren der Abschreckung, wenn Täter aufgrund bereits verbüßter Untersuchungshaft direkt nach dem Urteil wieder auf freien Fuß gesetzt werden?*

Auch für den Grad der Abschreckung, den ein Ermittlungs- und Strafverfahren entfaltet, sind stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmend, von denen sich das Gericht aufgrund des Inbegriffs der Hauptverhandlung einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Die Annahme, die Anrechnung der Hauptverhandlungshaft müsse die abschreckende Wirkung einer verhängten Strafe konterkarieren, übersieht, dass sich verurteilte Personen, die tatsächlich inhaftiert waren, den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Praxis zufolge dadurch beeindruckt zeigen, in der Hauptverhandlung häufig geständig sind und nur in vereinzelt Ausnahmefällen Rechtsmittel gegen die Verurteilungen einlegen. Kommt - wie in dem in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage angesprochenen Fall - Jugendstrafrecht zur Anwendung, ist zudem vorrangig der Erziehungsgedanke zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. *Hält es die Landesregierung für angebracht, das übliche Vorgehen beim beschleunigten Verfahren kritisch zu überprüfen? (Bitte Antwort begründen.)*

Die gesetzeskonforme Handhabung des beschleunigten Verfahrens bedarf keiner Änderung. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Zahl der Verurteilungen in bei den Amtsgerichten im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 bis 420 StPO anhängigen Strafverfahren

Berichtsjahr 2011	Sachgebiet												Summe
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (SG 15)	vorsätzliche Körperverletzungen (SG 21)	Diebstahl und Unterschlagung (SG 25)	Betrug und Untreue (SG 26)	Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 30)	sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (SG 31)	sonstige Verkehrsstrafaten (SG 36)	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asyl-verfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU (SG 56)	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 60)	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (SG 61)	sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 90)	sonstige allgemeine Straftaten (SG 99)	
NRW	3	20	746	154	2	10	38	57	2	13	13	147	1.205
Düsseldorf	.	.	.	1	1	.	1	3
Duisburg	.	.	13	2	4	19
Duisburg-Ruhrort	2	2
Mülheim a. d. Ruhr	.	.	1	2	1	.	.	1	5
Oberhausen	.	.	2	.	.	.	1	1	4
Kleve	.	.	2	1	.	.	3
Moers	.	.	3	3
Krefeld	.	.	5	1	.	.	6
Mettmann	.	.	5	.	.	.	1	1	7
Wuppertal	.	.	.	1	1
Soest	.	.	1	1
Bielefeld	1	.	.	1
Gütersloh	.	1	1	2
Bochum	.	.	11	.	.	.	5	.	.	1	.	3	20
Racklinghausen	.	.	1	.	.	.	1	2
Witten	.	.	2	.	.	.	2	4
Blomberg	.	.	.	1	1
Detmold	.	6	15	.	.	2	1	.	.	.	12	3	39
Lemgo	.	.	1	1
Dortmund	.	.	4	4
Kamen	.	.	1	1
Lünen	.	.	1	1
Bottrop	.	.	6	.	.	.	4	10
Dorsten	.	.	1	1
Essen	.	.	18	7	.	.	2	18	45
Essen-Borbeck	.	.	.	1	.	.	1	2
Essen-Steele	.	.	2	2	.	.	3	2	9
Gelsenkirchen	.	.	5	.	.	.	3	8
Gelsenkirchen-Buer	.	.	3	2	5
Marl	.	2	.	1	.	.	1	4
Hagen	.	.	8	3	2	13
Iserlohn	.	.	6	.	2	5	2	15
Lüdenscheid	1	1
Plettenberg	1	1
Schwelm	.	1	2	.	.	.	2	5
Borken	.	.	1	1
Steinfurt	1	1
Gronau (Westf.)	1	1
Münster	.	.	3	1	4
Rheine	.	.	.	1	1	2
Paderborn	.	.	2	2
Olpe	.	.	1	1
Siegen	.	.	4	1	1	6
Aachen	.	1	7	.	.	.	2	2	12
Düren	.	1	2	3
Bonn	1	.	8	1	1	.	.	11
Königswinter	.	.	1	1
Siegburg	.	.	2	2
Bergisch Gladbach	.	.	6	6
Bergheim	.	.	4	4
Brühl	.	.	3	3
Kerpen	.	.	1	1	1	.	3
Köln	1	8	579	126	.	3	1	55	1	7	.	104	885
Leverkusen	1	.	3	.	.	.	2	2	8

Zahl der Verurteilungen in bei den Amtsgerichten im Zeitpunkt der Erledigung, als beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 bis 420 StPO anhängigen Strafverfahren

Berichtsjahr 2012	Sachgebiete														Summe	
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (SG 15)	Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184d StGB) (SG 16)	vorsätzliche Körperverletzungen (SG 21)	Diebstahl und Unterschlagung (SG 25)	Betrug und Untreue (SG 26)	Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 30)	sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (SG 31)	sonstige Verkehrsstrafaten (SG 36)	sonstige Wirtschaftsstrafsachen (SG 41)	Umweltschutzstrafsachen (SG 45)	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asyl-verfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitgesetz/EU (SG 56)	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 60)	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (SG 61)	sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (SG 90)		sonstige allgemeine Straftaten (SG 99)
NRW	1	1	34	748	178	3	4	46	3	3	77	2	6	10	99	1.215
Düsseldorf	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Dinslaken	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Duisburg	-	-	-	11	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	13
Duisburg-Hamborn	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Duisburg-Ruhrort	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Mülheim a. d. Ruhr	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4
Oberhausen	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Wesel	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Geldern	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kleve	-	-	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4
Moers	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	4
Krefeld	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	4
Mönchengladbach	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
h.Rheydt	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Wettmann	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
Wuppertal	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3
Arnsberg	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Soest	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bielefeld	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Gütersloh	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Halle (Westf.)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bochum	-	-	-	8	1	-	-	9	-	-	-	1	1	-	1	21
Witten	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Blomberg	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Detmold	-	-	12	-	-	3	-	2	-	-	-	-	-	2	1	20
Lemgo	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Dormund	-	-	1	11	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
Bottrop	-	-	-	4	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	6
Essen	-	-	1	19	3	-	-	11	-	-	-	-	-	-	26	60
Essen-Steele	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Gelsenkirchen	-	-	-	3	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	7
Gelsenkirchen-Buer	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	3
Hattingen	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Marl	-	-	-	4	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	6
Hagen	-	-	-	11	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3	17
Isderohm	-	-	-	1	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	1	10
Lüdenscheid	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Schwelm	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Schwerte	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Ahlen	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bocholt	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Gronau (Westf.)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Münster	-	-	-	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	7
Rheine	-	-	-	1	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	4
Paderborn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Olpe	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3
Siegen	-	-	-	2	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	5
Aachen	-	-	3	28	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	33
Düren	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
Eschweiler	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bonn	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Bergisch Gladbach	-	-	1	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	5
Bergheim	-	-	1	2	2	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	8
Brühl	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Gummersbach	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2
Kerpen	1	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	7
Köln	-	-	9	576	150	-	-	-	2	3	77	-	1	4	58	882
Wipperfurth	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Leverkusen	-	-	-	7	2	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	11

